

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 07.30 - 16.00 Uhr

MI 07.30 - 18.00 Uhr

FR 07.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Satzung vom 14.12.2012
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Alsdorf
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW.2023) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v. H. |

§ 2
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 435 v. H. festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 14.12.2012 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Alsdorf (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2012

Sonders
Bürgermeister

5. Änderung vom 14.12.2012 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 5. Änderung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gem. § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 11.12.2006, in den jeweils gültigen Fassungen, zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NW.
- (2) Die Gebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW)

Artikel II

§ 4 Gebührenmaßstab

wird in Absatz 2 und 3 wie folgt geändert:

- (2) Die Jahresmindestgebühr beträgt
 - a) bei der Restmüllentsorgung (graue Tonne) aus Haushaltungen für bis zu acht Entleerungen bei 14-tägiger Entleerungsmöglichkeit:
 - aa) für einen 80 l-Abfallbehälter 146,76 €
 - bb) für einen 1.100 l –Container 1.715,20 €

- b) Die Restmüllbehälter sind jeweils mit einem elektronischen Ident-System ausgestattet, mit dem die Inanspruchnahme der in der Mindestgebühr enthaltenen acht Entleerungen jährlich sowie darüber hinaus gehende Entleerungen registriert werden. Gebühren für mehr als acht Entleerungen werden durch den Gebührenbescheid des Folgejahres festgesetzt und erhoben.

Die Zusatzgebühr für zusätzlich registrierte Entleerungen beträgt für den

80 l-Abfallbehälter im Jahr	3,99 €
und für den 1.100 l-Container	35,91 €

pro zusätzlicher Entleerung,

- c) die Mindestgebühr im Sinne des § 4 Abs. 2 a) aa) beträgt für einen Haushalt, der sich einem oder mehreren anderen Haushalt/en zwecks Bildung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft anschließt 109,84 €
- d) die Mindestgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Restabfallbehälter beträgt 36,92 €

- (3) Die Jahresgebühr beträgt bei der Abfuhr der Biotonne bei vierzehntägiger Leerung

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) für die 120 l-Biotonne | 54,00 € |
| b) für den 1.100 l-Biocontainer | 486,00 € |

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderung vom 14.12.2012 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2012

Sonders
Bürgermeister

16. Nachtrag vom 14.12.2012
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Alsdorf vom 12.04.1979.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969S. 712/SGV NRW 610) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2012 den 16. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Alsdorf vom 12.04.1979 beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

Artikel II

§ 3 Abs. 3 wird in Satz 1, Ziffer 1 - 6 wie folgt geändert:

- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgestellt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Bau- gebieten und Beitragspflichtigen innerhalb im Zusammenhang bebauter Orts- teile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<u>1. Anliegerstraße</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.

e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00	50 v.H.

2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.

3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.

4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.

5. SELBSTÄNDIGE GEHWEGE

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
--	--------	--------	---------

6. Wirtschaftswege 3,00 m 3,00 m 60 v.H.

Artikel III

Das Straßenverzeichnis nach § 3 Abs. 5 wird gemäß der Anlage zu dieser 16. Nachtragssatzung neu gefasst.

Artikel IV

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender 16. Nachtrag vom 14.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Alsdorf vom 12.04.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2012

Sonders
Bürgermeister

3. Änderung vom 14.12.2012 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) in den z. Zt. jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2012 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Alsdorf beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Notunterkunft ist eine Gebühr sowie eine Strompauschale zu entrichten. Gebührenschuldner ist jeder in die Notunterkunft Eingewiesene. Mehrere durch eine Verfügung Eingewiesene haften als Gesamtschuldner.

Artikel II

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der genutzten Gesamtwohnfläche in m².

(2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Strompauschale gilt die durchschnittliche Bewohnerzahl.

(3) Die monatliche Gebühr wird auf 17,50 €/ m² festgesetzt.

(4) Die monatliche Strompauschale wird auf 20,83 €/ Person festgesetzt.

Artikel III

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr ist am 5. Tage nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus an die Stadtkasse Alsdorf zu entrichten. Sie unterliegt der Betreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel IV

Diese Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung vom 14.12.2012 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2012

Sonders
Bürgermeister

4. Änderung vom 14.12.2012

der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 11.12.2012 mit der Mehrheit der Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. I

§ 9 – Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls – erhält in Absatz 5 folgende neue Fassung:

- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. (...)
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, und zwar für die Sitzung von Sitzungsbeginn bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. samstags bis 13.00 Uhr, mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Art. II

Diese 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderung vom 14.12.2012 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2012

Sonders
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2012 zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der
Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen

Auf Grund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 16.12.2010 (Inkrafttreten: 24.12.2010) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 14.12.2012 zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2012

Sonders
Bürgermeister

3. Änderung vom 14.12.2012 der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung vom 14.12.2012 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2012

Sonders
Bürgermeister

1. Änderung vom 14.12.2012
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Technische Dienste
der Stadt Alsdorf vom 12.11.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV.NRW.2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (Art. 16 NKF NRW, GV.NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 2 c) ist wie folgt abzuändern:

Niederschlagung von Geldforderungen über 4.000 Euro und Erlass von Geldforderungen über 2.000 Euro.

Art. II

§ 5 Abs. 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG. § 2 Abs. 2 c) der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

Art. III

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung vom 14.12.2012 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf vom 12.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14.12.2012

Sonders
Bürgermeister

Entgeltordnung ab 01.01.2013

Stadtbad Luisenstraße

I. Eintrittspreise Hallenbad

Vollzahler / Erwachsene	
Einzelkarte	4,00 €

Ermäßigte (Jugendliche 16 – 18 Jahre, Auszubildende, Versehrte (ab 50% Behinderung), Bundesfreiwilligendienstleistende)	
Einzelkarte	3,00 €

Kinder (bis einschl. 15 Jahre)	
Einzelkarte	2,50 €

Familienkarte (2 Elternteile + 3 Kinder)	
Einzelkarte	9,00 €
für jedes weitere Kind	1,00 €

Familienkarte (1 Elternteil + 3 Kinder)	
Einzelkarte	7,00 €
für jedes weitere Kind	1,00 €

Jahreskarte auf Monatsbasis mtl. 25,00 €, jährlich 300,00 €	300,00 €
---	----------

Warmbadetag	
Erwachsene	5,00 €
Ermäßigte	4,00 €
Kinder	3,00 €

In der Jahreskarte ist die Gebühr für den Warmbadetag enthalten.

Vereine / Betriebe (außer Alsdorfer Schwimmvereine)	
Bad / je Stunde	150,00 €

Schulschwimmen	
städt. Schulen der Stadt Alsdorf	Zehnerkarte
sonst. Schulen in Alsdorf	Zehnerkarte

Schwimmkurse	
Eltern-Kind-Schwimmkurs für Kinder von 12 bis 24 Monate	80,00 €
Fortgeschrittenen-Schwimmkurs I zum Erwerb des Deutschen Jgd.-Schwimmabzeichen in Bronze	50,00 €
Fortgeschrittenen-Schwimmkurs II zum Erwerb des Deutschen Jgd.-Schwimmabzeichen in Silber/Gold	50,00 €
Senioren-Schwimmkurs	50,00 €
Aqua-Fitness	50,00 €

An Aktionstagen mit kombinierten Angeboten können ermäßigte Entgelte gegenüber den Einzeltarifen erhoben werden.

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bezahlen keinen Eintritt.

II. Sauna

Vollzahler / Erwachsene	
Einzelkarte	12,00 €
Kinder (bis einschl. 15 Jahre)	
Einzelkarte	7,00 €
Jahreskarte auf Monatsbasis mtl. 35,00 €, jährlich 420,00 €	420,00 €
Solarien	
Grundtarif	3,00 €

An Aktionstagen mit kombinierten Angeboten können ermäßigte Entgelte gegenüber den Einzeltarifen erhoben werden.

Einzelkarten gelten am Tag der Ausgabe. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Hallenbades oder der Sauna am Lösungstag.

In den Eintrittspreisen der Sauna ist der Eintritt des Hallenbades enthalten, sofern das Hallenbad (Familienbad) geöffnet ist.

Kassenschluss: 1 Stunde vor Beendigung der Badezeit.

Das Schwimmbecken ist spätestens 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Die Wertgegenstände können in den Schließfächern aufbewahrt werden. Für Geld u. Wertsachen haftet die Stadt nicht.

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

über die Widmung der Erschließungsanlagen "Am Römerhof", "Am Frankenhaus", "Keltenweg", "Sperberstraße" und fußläufige Verbindung zwischen Kranichstraße und Wardener Straße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Straßen "Am Römerhof", "Am Frankenhaus", "Keltenweg" und "Sperberstraße" gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - als Gemeindestraßen, Straßengruppe: Anliegerstraßen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gleichzeitig beschließt der Ausschuss für Stadtentwicklung, die fußläufige Verbindung zwischen der Kranichstraße und Wardener Straße gemäß § 6 StrWG NRW als Fußweg, dem öffentlichen Verkehr zu widmen."

Eine Übersichtskarte ist beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch das Bürokratieabbaugesetz I und II ist das, einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung - Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 03.12.2012
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Kahlen
Kahlen
Erster Beigeordneter



0 m 80 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

© Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw



Gebührensatzung für die VHS Nordkreis Aachen

und Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

1. Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG -(GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 28.11.2012 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Soweit in den Regelungen dieser Gebührensatzung die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Beteiligte und für juristische Personen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, ausgefülltes Anmeldeformular auf Homepage der VHS). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (5) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche Anmeldung des Teilnehmers und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

§ 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind:

Bereich	Gebühr pro Unterrichtsstunde
Politische Bildung	ohne Gebühr
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,10 €
Sprachen, Eltern- und Familienbildung, Fitness, Tanz	2,20 €
Wirtschaft, Math./Naturw./Technik, Kunstgeschichte, Kreativität, Musik, Gesundheit, Kochen, EDV	2,60 €
Vorträge	5,00 € pauschal

- (2) Für die Schulabschlusskurse wird nur eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- € erhoben.
- (3) Wird ein Teilnehmer in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichtet er die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr, mindestens aber 7,- €. Bei Teilnehmern, die von Intensiv- oder Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur die Gebühr für die tatsächlich restlichen Unterrichtsstunden berechnet.
- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet der VHS-Leiter.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u.ä. wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,- € pro Teilnehmertag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der VHS-Leiter.
- (7) Der Fachausschuss kann nach Anhören der VHS-Leitung in begründeten Ausnahmefällen auch andere Gebühren festsetzen. Die Höhe dieser Gebühren darf höchstens das Vierfache der in Absatz 1 genannten Gebühren betragen. Die Höhe der abweichend festgesetzten Gebühr wird im VHS-Programm oder in sonstiger Weise rechtzeitig bekanntgegeben.
- (8) Bei Auftragskursen und –maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem Auftraggeber die Gebühr fest.
- (9) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 4 Gebühre ermäßigung und Gebühre rlass

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kursus der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosengeld I, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Inhaber der Ehrenamtskarte NRW und aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen erhalten 50% Gebühre rmäßigung. Die Ermäßigung für

aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,- € je Semester begrenzt.

- (4) Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten 75 % Ermäßigung. Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z.B. nach SGB II § 16) so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.
- (5) Inhaber der Familienkarte erhalten für einen Kursus pro Halbjahr eine Gebührenermäßigung von 50 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.
- (6) Es kann jeweils nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (7) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 7,- € nicht, ist eine Mindestgebühr von 7,- € zu zahlen.
- (8) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet der VHS-Leiter über eine Gebührenermäßigung.
- (9) Auf Antrag kann der Vorstandsvorsteher im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist monatliche Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.
- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom Teilnehmer zu tragen, wenn dies von ihm oder einem von ihm Beauftragten verursacht wurde.

§ 6 Organisatorische Änderungen

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Ferien der Schulen finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmern

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmer wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem Teilnehmer hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.

- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall eines Dozenten) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmer ferner aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Kursleiter, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Kursleiter, gegenüber Teilnehmern oder Beschäftigten der VHS,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
 - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
 - Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Abmeldung durch den Teilnehmer

- (1) Der Teilnehmer kann sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der Teilnehmer die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der Teilnehmer nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Der Teilnehmer kann sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) Außerdem ist ein Rücktritt möglich, wenn eine weitere Teilnahme an einer Veranstaltung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung.
- (5) In den Fällen der Absätze (2), (3) und (4) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für den Teilnehmer unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für den Teilnehmer wertlos ist.

§ 9 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (§§ 12 ff Datenschutzgesetz NW).
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für die Teilnehmer/-innen der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzer von Schulen. Kursteilnehmer und Dozenten sind also Gäste. Die VHS bittet daher freundlich, die Räume sauber zu halten und die bestehenden Rauchverbote zu beachten.
- (5) Anregungen und Verbesserungsvorschläge nehmen Mitarbeiter der VHS gerne entgegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07.12.2011 außer Kraft.

2. Bekanntmachung der Gebührensatzung

Vorstehende der Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der VHS Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Herzogenrath, den 12.12.2012

von den Driesch
Verbandsvorsteher